

# VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in den  
Gemarkungen Jedesheim, Stadt Illertissen und Herrenstetten,  
Markt Altstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Illertissen  
vom 06.02.1995

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.07.2003

in Kraft seit 26.07.2003

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 823), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), folgende

## Verordnung

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Illertissen wird im Bereich der Gemarkungen Jedesheim und Herrenstetten das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus

Schutzzone I	Fassungsbereich
Schutzzone II	engere Schutzzone
Schutzzone III	weitere Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan Maßstab 1:5.000 eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für den Verlauf der Grenzen des Schutzgebietes sind jeweils die Außenkanten der Abgrenzungslinien maßgebend.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und ggf. weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3  
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich bedarfs- und zeitgerecht gedüngt wird, insbesondere nur als Ergänzung unter Anrechnung des N <sub>min</sub> -Vorrates im Boden nach Frühjahrsuntersuchungen; verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten; verboten auf Dauergrünland und Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar; ganzjährig verboten auf Brache	
1.2 a) Düngen mit Festmist, Gülle und Jauche	verboten		verboten, sofern nicht nachweislich bedarfs- und zeitgerecht gedüngt wird; <u>insbesondere verboten:</u> - auf Dauergrünland vom 01. Nov. bis 15. Febr.; - auf Ackerland vom 01. Okt. bis 15. Febr.; - auf tiefgefrorenen Böden; - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten - auf Brachland
1.2 b) Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich bedarfs- und zeitgerecht gedüngt wird; <u>insbesondere verboten:</u> - auf Dauergrünland vom 01. Nov. bis 15. Febr. - auf Ackerland vom 01. Okt. bis 15. Febr. - auf tiefgefrorenen Böden - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten auf Brachland	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Ausbringen von Fäkalschlamm	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit nachprüfbar dichtem Jauchebehälter, der eine Leckerkennung zulässt. Die jeweils gültige Fassung des Anforderungskataloges JGS-Anlagen der OBERSTEN BAUBEHÖRDE im BAYER. STAATSMINISTERIUM des INNERN ist zu berücksichtigen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit nachprüfbar dichten Behältern, der eine Leckerkennung zulässt. Die jeweils gültige Fassung des Anforderungskataloges JGS-Anlagen der OBERSTEN BAUBEHÖRDE im BAYER. STAATSMINISTERIUM des INNERN ist zu berücksichtigen.
1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	v e r b o t e n		
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit nachprüfbar dichtem, abgedecktem Gärsaftauffangbehälter oder mit Ableitung in dichte Jauche- bzw. Güllebehälter, die eine Leckerkennung zulassen. Die jeweils gültige Fassung des Anforderungskataloges JGS-Anlagen der OBERSTEN BAUBEHÖRDE im BAYER. STAATSMINISTERIUM des INNERN ist zu berücksichtigen.
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Rundballensilage ohne Gärsafterweiterung
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 a) Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanweisung nachweislich beachtet werden <u>insbesondere:</u> Verbot der Anwendung von PBSM mit Wasserschutzgebietsauflagen	
1.12 b) ganzflächige Anwendung von PBSM auf Dauergrünland	v e r b o t e n		verboten, Ausnahmen nach Einzelfallprüfung
1.13 Anwendung von PBSM aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18 Rodung von Wald und Gehölzen	verboten		
1.19 Umbruch von Klee gras, das mind. ein ganzes Jahr genutzt wurde	verboten	verboten, außer im Frühjahr. Der aus der umgebrochenen organischen Substanz freiwerdende Stickstoff ist bei der Düngung der Folgekultur anzurechnen	
1.20 Anbau von Leguminosenreinkulturen	verboten		verboten, Ausnahmen nach Einzelfallprüfung
1.21 Offener Ackerboden im Sinne der Anlage 2	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15. November	

## 2. bei sonstigen Bodennutzungen

2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Untertagebergbau und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (so weit nicht in Nr. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Teichnutzung	verboten	Fischfütterung und Baden verboten	

## 3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen kurzfristige Lagerung bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Abfall im Sinne des Abfallgesetzes einschl. bergbaulicher Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten wie Nr. 1.12

#### 4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABL S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		verboten, ausgenommen Straßentee- rung
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen - verboten für Motoranlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur erlaubt unter Einhaltung der Auflagen zu Punkt 3.3 ff.
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		

#### 6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
- oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5

#### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6

#### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringung von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

#### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neu-Ulm zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden.

§ 8  
Entschädigung/Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwider handelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 06.02.1995  
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick  
Landrat

## Anlage 2

### Begriffsbestimmungen

#### Zu Nrn. 1.1, 1.2 a) und 1.12

Als Nachweis gilt das Führen einer Schlagkartei.

#### zu Nr. 1.9: Stallungen

##### 1.1 Mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	1 Stück = 1,0 DE
-	Mastbullen	65 Stück	1 Stück = 0,62 DE
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	1 Stück = 0,27 DE
-	Mastschweine	300 Stück	1 Stück = 0,13 DE
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	1 Stück = 1,14 DE
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	1 Stück = 0,4 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.2 Mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.3 Mit gemischten Entmistungsverfahren

Die max. Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

#### Zu Nr. 1.10: Freilandtierhaltung

„Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

Zu Nr. 1.16: Besondere Nutzung

„Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen
- forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Zu Nr. 1.21: Offener Ackerboden

„Offener Ackerboden“ ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht.

Bei Mais und Zuckerrüben ist demnach, da fruchtfolgebedingt vermeidbar, Mulchsaat (mit oder ohne Bodenbearbeitung) erforderlich.

